AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am **Montag, den 19. Mai 2025, 18:00 Uhr,** findet eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt.
Die Sitzung findet statt: Bürgersaal des Rathauses im 1. OG.
Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Zustimmung zur Wahl von Stéphane Fritz zum Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Gaggenau, Abteilung Hörden
3. Zustimmung zur Wahl von Florian Liebold zum Abteilungskommandanten und Patrick Wolz zum stellvertretenden Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Gaggenau, Abteilung Oberweier
4. Zustimmung zur Wahl von Philipp Kraft zum Abteilungskommandanten und Sascha Zapf zum stellvertretenden Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Gaggenau, Abteilung Michelbach
5. Zustimmung zur Wahl des ersten Stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Gaggenau
6. Tätigkeitsbericht 2023/2024 der Internen Revision
7. Kapitalzuführung an den Eigenbetrieb Stadtwerke Gaggenau im Haushaltsjahr 2025
8. Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Kurgesellschaft Bad Rotenfels mbH
9. Neufassung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages der Kurgesellschaft Bad Rotenfels mbH
10. Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Mittlerer Oberrhein

– Stellungnahme der Stadt Gaggenau im Rahmen der erneuten Anhörung der Träger öffentlicher Belange –

11. Verlegung von Leerrohren im Zuge der Baumaßnahmen der Stadtwerke Gaggenau zur Glasfaserverlegung
12. Anfragen der Stadträte
13. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar.
https://gaggenau-sitzungsdienst.komm.one/bi/info.asp
Mit freundlichen Grüßen



Michael Pfeiffer
Oberbürgermeister

Öffentliche Sitzung des Ortschatsrates Sulzbach

Am **Dienstag, den 20. Mai 2025, 19:00 Uhr** findet eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Sulzbach statt.
Die Sitzung findet statt: **Rathaus Sulzbach, Dorfstr. 88, 76571 Gaggenau**
Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Anfragen der Ortschaftsräte
3. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar. *https://gaggenau-sitzungsdienst.komm.one/bi/info.asp*
Mit freundlichen Grüßen



Josefa Hofmann
Ortsvorsteherin Sulzbach

Projektaufruf Kleinprojekte 2025

LEADER Regionalentwicklung Mittelbaden Schwarzwaldhochstraße e. V.

Innovative Projektideen, welche die regionale Infrastruktur stärken oder neue Impulse setzen, können ab sofort in der LEADER-Region Mittelbaden Schwarzwaldhochstraße (LAG Mittelbaden) wieder eingereicht werden im Rahmen des Regionalbudgets 2025.

Einreichungsfrist: Montag, 9. Juni 2025 (per Mail bis 23:59 Uhr)

Projektauswahl des Auswahlausschusses: voraussichtlich Donnerstag, 03. Juli 2025

Umsetzungsfrist: Umsetzung und Abrechnung innerhalb des Kalenderjahres 2025

Projektvolumen und Fördersatz:

Höhe des Budgets: rund 52.000,00 Euro

Fördergrenzen: Nettoinvestitionskosten zwischen min. 625,- Euro bis zu max. 20.000 Euro

Fördersatz: 80 % der Nettokosten (max. Fördersumme damit 16.000,- Euro)

Finanzierung: Der Zuschuss ist eine rückwirkende Kostenerstattung,

d. h. alle Projektkosten müssen vorfinanziert werden.

Fördervoraussetzungen:

1. **Antragsteller ist aus dem Fördergebiet** (Kulisse der LAG Mittelbaden)
2. **Berechtigt** sind private Antragsteller (Privatpersonen, kleine und mittlere Unternehmen oder Vereine) und öffentliche Antragsteller (Kommunen, Kirchen, sonst. Personen/Körperschaften öffentlichen Rechts).
3. **Förderfähige Handlungsfelder** (Regionales Entwicklungskonzept der LAG Mittelbaden):
   - Handlungsfeld 1 – Nachhaltiges Wirtschaften
   - Handlungsfeld 2 – Ressourcen- und Naturschutz
   - Handlungsfeld 3 – Lebensqualität vor Ort
4. **Förderfähige Maßnahmenbereiche**
   - Dorfentwicklung
   - Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen
   - Kleinstunternehmen der Grundversorgung
   - Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen

Projektbewertung und -auswahl:

Die Projektauswahl erfolgt durch den Auswahlausschuss des Vereins (derzeit 24 Mitglieder).

Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis eines Projektauswahlbogens.

Es wird empfohlen, die Projektanträge vorab mit dem Regionalmanagement der LAG abzustimmen.

Kontakt:

Regionalentwicklung Mittelbaden Schwarzwaldhochstraße e. V.
LEADER, Friedrichstraße 7, 77815 Bühl,
https://www.leader-mittelbaden.de, info@leader-mittelbaden.de
Sekretariat:
Susanna Hils, 07223 / 993399-4, s.hils@leader-mittelbaden.de
Projektberatung:
Johanna Broich, 07223 / 993399-3, j.broich@leader-mittelbaden.de
Dorothea Kimmig, 07223 / 993399-5,
d.kimmig@leader-mittelbaden.de
Claus Haberecht, c.haberecht@leader-mittelbaden.de

Gebühren

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 05.05.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau am 05.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Gaggenau erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als Untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung, Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. § 2 Abs. 2 und 4 Landesgebührengesetz gilt entsprechend. Unberührt bleiben Bestimmungen über Gebühren in besonderen Gebührensatzungen und über Entgelte (z. B. Abgaben von Geodaten) der Stadt Gaggenau

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,
1. wem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. wer die Gebühren- und Auslagenschuld gegenüber der Stadt Gaggenau durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen (sachliche Gebührenfreiheit):
1. Gnadensachen,
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
5. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch Gebührenordnungen oder -satzungen etwas anderes bestimmt ist,
6. einfache elektronische Kopien
7. die behördliche Informationsgewinnung, ausgenommen hiervon sind Vermessungsgebühren.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren und Auslagen sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
1. das Land Baden-Württemberg,
2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnungen des Landes verwaltet werden,
3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Landkreise, selbstständige Kommunalanstalten, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung Baden-Württemberg.

(3) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, sofern es sich um eine öffentliche Leistung der unteren Verwaltungsbehörde oder der unteren Baurechtsbehörde handelt, außerdem befreit:
1. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

(4) Die Gebührenbefreiungen nach Absatz 2 und 3 treten nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

(5) Ferner tritt eine Gebührenbefreiung für die in Absatz 2 und 3 genannten Stellen nicht ein, wenn öffentliche Leistungen der Stadt auch durch Dritte erbracht werden können. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.

(6) Die Befreiungstatbestände der Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Sachverständigengebühren im Sinne von § 13 LGebG sowie für Gebühren, die für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen festgesetzt werden.

(7) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Feststellung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(8) Nachweise, die eine Gebührenbefreiung begründen, sind mit der Antragstellung vorzulegen.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühren vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr bis 10.000 Euro zu erheben.

Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Werden nach dem Gebührenverzeichnis Gebühren nach festen Sätzen erhoben, kann das wirtschaftliche und sonstige Interesse der Gebührenschuldner unberücksichtigt bleiben.

(4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so sind der Verkehrswert oder die Baukosten oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage zur Zeit der Beendigung der öffentlichen Leistung maßgebend. Gebührenschuldner haben auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten der Gebührenschuldner zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(5) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben, sofern das Gebührenverzeichnis keine besonderen Regeln trifft. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(6) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben, sofern das Gebührenverzeichnis keine besonderen Regeln trifft. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 Euro.

(7) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen vorgesehenen und festzusetzenden Gebühren des

Gebührenverzeichnisses.

§ 4a Umsatzsteuer

Sofern die der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Leistungen der Stadt Gaggenau einer Steuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Beträge um den entsprechenden Umsatzsteuersatz.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

(1) Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 6 entsteht sie mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 und des § 4 Abs. 5 Satz 1 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

(3) Die Gebühr und die Auslagen werden durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(4) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

(5) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(6) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für die Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.
Bei Antragstellung ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses bzw. der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

§ 7 Auslagen

(1) Auslagen sind Ausgaben, die die Stadt Gaggenau Dritten bezahlt, um die öffentliche Leistung erbringen zu können. In den Gebühren nach dieser Satzung sind die der Stadt Gaggenau erwachsenden Auslagen in der Regel inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt; dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird oder ermäßigte Gebühren erhoben werden.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere:
1. Gebühren der Telekommunikation
2. Reisekosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

Diese Auslagen werden entsprechend (1) gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für die Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit den Aufwendungen des zu erstattenden Betrages. Soweit die Höhe der Aufwendungen noch nicht endgültig ermittelt werden kann, können Vorschusszahlungen und Sicherheitsleistungen nach § 6 Absatz 6 dieser Satzung erhoben werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2025 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Gaggenau vom 18. September 2001, zuletzt geändert am 22. April 2002 (1. Änderung), und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde (Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert am 16. Dezember 2008 (1. Änderung) und 12. Juni 2012 (2. Änderung) außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Gaggenau geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn-

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Gaggenau, 05. Mai 2025



Michael Pfeiffer
Oberbürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

Allgemeine öffentliche Leistungen

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
1.	**Allgemeine Verwaltungsgebühr** (§4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	15,50 Euro bis 10.000,00 Euro
2.	**Anträge**	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 Euro bis 150,00 Euro
2.2	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,50 Euro

2.3	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,50 Euro
3	**Auskünfte** insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	2,50 Euro bis 100,00 Euro
	Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	
4.	**Befreiung** (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder städtischen Bestimmungen	5,00 Euro bis 5.000,00 Euro
5.	**Beglaubigung, Bestätigungen**	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 Euro bis 150,00 Euro
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,50 Euro bis 5,00 Euro, mindestens 2,50 Euro
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,50 Euro bis 5,00 Euro, mindestens 2,50 Euro
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6	**Bescheinigungen**	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 Euro bis 50,00 Euro
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7.	**Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,** Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 Euro bis 500,00 Euro
8.	**Rechtsbehelfe** (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 Euro bis 500,00 Euro
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mindestens 5,00 Euro
9.	**Schreibgebühren**	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 Euro
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 Euro
9.1.3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	17,50 Euro je angefangener Viertelstunde
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	1,00 Euro
	für jede weitere Seite	0,50 Euro
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,00 Euro
	für jede weitere Seite	0,50 Euro

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
10.	**Baugesetzbuch**	
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts), gestaffelt nach der Höhe des Kaufpreises	Bis 250.000 Euro fällt eine Gebühr von 35,00 Euro, ab 250.001 Euro bis 750.000 Euro eine Gebühr von 75,00 Euro, ab 750.001 Euro eine Gebühr von 150,00 Euro an
10.2	Maßnahmen und Entscheidungen auf Grundlage des BauGB	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
11.	**Bestattungsrecht**	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	24,00 Euro

11.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	17,50 Euro
12.	**Feiertagsrecht**	
12.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	35,00 Euro
12.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
12.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	35,00 Euro bis 250,00 Euro
12.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	70,00 Euro bis 500,00 Euro
13.	**Fundsachen**	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
13.1	bei Sachen bis zu 500,– Euro Wert	2 % des Werts, mind. jedoch 2,50 Euro
13.2.	bei Sachen über 500,– Euro Wert	2 % von 500,00 Euro und 3 % des Mehrwerts
14.	**Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren**, je Person	35,00 Euro
15.	**Immissionsschutzrecht;** Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	50,00 Euro bis 10.000,00 Euro
16.	**Ladenöffnungsgesetz;** Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	15,00 bis 100,00 Euro
17.	**Melderecht – Bundesmeldegesetz (BMG)**	
17.1.	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1.	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	10,00 Euro bis 15,00 Euro
17.1.2.	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 34 und 34a sowie 39 BMG)	5,00 Euro
17.1.3.	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	19,00 Euro bis 25,00 Euro
17.1.4.	Gruppenauskunft (§ 46 BMG)	2,50 Euro jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.
17.1.5.	Gruppenauskunft nach Nr. 17.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.500,00 Euro
17.2.	Datenübermittlungen	
17.2.1.	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 34 BMG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§42 BMG)	gebührenfrei
17.2.2.	Datenübermittlung nach Nr. 17.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 bis 2.500,00 Euro
17.2.3.	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 36 BMG)	0,15 Euro jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
17.3.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 3 KomWG)	31,00 Euro
17.4.	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	12,50 Euro bis 18,00 Euro
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
17.5.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 Euro bis 500,00 Euro
17.6.	**Gebührenfrei** sind:	
17.6.1.	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
17.6.2.	die Auskunft an den Betroffenen (§10 BMG)	
17.6.3.	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters	
17.6.4.	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte	
17.6.5.	die Einrichtung von Übermittlungssperren	
18.	**Naturschutzrecht**	
18.1.	Anordnungen nach § 33 NatSchG	50,00 Euro bis 10.000,00 Euro
18.2.	Genehmigung oder Beseitigung von Sperren gemäß § 54 NatSchG	50,00 Euro bis 10.000,00 Euro
18.3.	Maßnahmen und Entscheidungen auf Grundlage des BNatSchG/NatSchG	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
19.	**Umweltinformationen**	
	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
20.	**Wasserrecht**	
	Maßnahmen und Entscheidungen auf Grundlage des WHG/WG	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro

Angelegenheiten als Untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
21.	**Gebühren für allgemeine öffentliche Leistungen** *Die unter 21. Gebühren für allgemeine öffentliche Leistungen genannten Tatbestände sind anzuwenden, wenn unter 22. bis 27. kein vorrangiger spezieller Gebührentatbestand vorhanden ist.*	

21.1.	Allgemeine öffentliche Leistungen, soweit nicht ein spezieller Gebührentatbestand dieser Satzung etwas anderes bestimmt	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
21.2.	Stellungnahmen der Stadt Gaggenau gegenüber Entscheidungsbehörden (wenn nicht gebührenfrei)	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
22.	**Gewerberecht**	
22.1.	**Gewerberechtliche Erlaubnisse**	
22.1.1.	**Erlaubnis Spielhalle**	
	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Gewerbes (§ 33i GewO)	210,00 Euro - 5.500,00 Euro
22.1.2.	**Erlaubnis Spielgeräte**	
22.1.2.1.	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33c Abs.1 GewO)	1.200,00 Euro
22.1.2.2.	Geeignetheitsbescheinigung (§ 33c Abs. 3 GewO)	70,00 Euro - 175,00 Euro
22.1.3.	**Sonstige Erlaubnisse**	
22.1.3.1.	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs.1 GewO)	500,00 Euro - 1.200,00 Euro
22.1.3.2.	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34b Abs. 1 GewO)	500,00 Euro - 1.200,00 Euro
22.1.3.3.	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs.1 GewO)	500,00 Euro - 1.200,00 Euro
22.1.4.	**Festsetzung von Veranstaltungen**	
	Festsetzung von Messen und Ausstellungen (§§ 69ff GewO)	35,00 Euro - 500,00 Euro
22.1.5.	**Erstellen einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)**	
22.1.5.1.	- unbefristet	300,00 Euro
22.1.5.2.	- befristete Reisegewerbekarte für 1 Jahr	150,00 Euro
22.1.5.3.	Reisegewerbekarten - Erteilung einer Zweitschrift (§ 60c Abs.2 GewO)	55,00 Euro
22.1.5.4.	Reisegewerbekarten - Erweiterung von Tätigkeiten	75,00 Euro
22.1.5.5.	Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis einer Reisegewerbekarte (§ 57 GewO)	210,00 Euro
22.2.	**Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen**	
22.2.1.	Gewerbeuntersagungen (§ 35 GewO)	130,00 Euro - 1.200,00 Euro
22.2.2.	Erteilung einer Empfangsbescheinigung - Gewerbean-/ab-/ummeldung (§§ 14 Abs. 1, 15 Abs.1 GewO)	38,00 Euro
22.2.3.	Schriftliche Auskünfte aus der Gewerbekartei	20,00 Euro
22.2.4.	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs.6 GewO)	100,00 Euro - 1.000,00 Euro
22.2.5.	Ablehnung eines Antrags auf Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes	100,00 Euro - 1.000,00 Euro
22.2.6.	Gestattung der Fortführung des Gewerbes (§ 46 GewO)	50,00 Euro - 500,00 Euro
22.2.7.	Stellvertretererlaubnis (§§ 45, 47 GewO)	50,00 Euro - 500,00 Euro
22.2.8.	Fristenverlängerung (§ 49 Abs.3 GewO)	50,00 Euro - 150,00 Euro
22.2.9.	Amtshandlungen nach der Handwerksordnung, Handwerksuntersagungen (§ 16 Abs. 3 HwO)	60,00 Euro - 900,00 Euro
22.2.10.	Befreiung (Ausnahmebewilligung) von RVO, GewO, GastG oder sonstigen allgemeinen Anordnungen	50,00 Euro
23.	**Gaststättenrecht**	
23.1.	**Gaststättenerlaubnisse**	
23.1.1.	Gaststättenerlaubnis (§ 2 Abs. 1 GastG)	300,00 Euro - 4.500,00 Euro
23.1.2.	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG)	150,00 Euro - 1.500,00 Euro
23.1.3.	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	150,00 Euro - 600,00 Euro
23.1.4.	Vorläufige Erlaubnis (§ 11 Abs. 1 GastG)	100,00 Euro - 150,00 Euro
23.1.5.	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 24 Abs.1 Satz 3 GastG)	90,00 Euro - 150,00 Euro
23.1.6.	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 GastVO)	75,00 Euro - 300,00 Euro
23.1.7.	Erlaubniswiderrufe (§ 15 GastG, LVwVfG)	150,00 Euro - 1.500,00 Euro
23.1.8.	Ablehnung einer Gaststättenerlaubnis (§ 4 GastG)	150,00 Euro - 1.500,00 Euro
23.1.9.	Gestattungen (§ 12 GastG) - von mehr als 4 Tagen	20,00 Euro - 250,00 Euro pro Stand; 40,00 Euro - 1.000,00 Euro entsprechend d. Veranstaltungstage
23.2.	**Sperrzeitverkürzungen**	
23.2.1.	Regelmäßige Sperrzeitenverkürzungen	120,00 Euro - 1.200,00 Euro
23.2.2.	Sperrzeitverkürzungen für einzelne Tage	35,00 Euro - 400,00 Euro
24.	**Personenstandswesen**	
24.1.	**Namensrecht**	
24.1.1.	Änderung / Feststellung oder Ablehnung eines Familiennamens	250,00 Euro - 1.000,00 Euro
24.1.2.	Änderung / Feststellung oder Ablehnung eines Vornamens	150,00 Euro - 600,00 Euro
25.	**Fischereiwesen**	
25.1.	**Fischereischeine**	
25.1.1.	Fischereischein Jugend (1 Jahr)	13,00 Euro
25.1.2.	Fischereischein Jugend (Verlängerung 1 Jahr)	10,00 Euro
25.1.3.	Fischereischein Erwachsene (auf Lebenszeit)	26,00 Euro
25.1.4.	Einzug Fischereiabgabe	12,00 Euro
26.	**Waffenrecht**	
26.1.	**Waffenbesitzkarten (WBK)**	
26.1.1.	Neuausstellung einer grünen WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 2 und 3 WaffG und § 14 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 4 WaffG) / Brauchtumsschützen (§§ 10 Abs. 1 i.V.m. 16 Abs. 1 WaffG)	73,00 Euro

26.1.2.	Neuausstellung einer grünen WBK für Jäger (§ 13 Abs. 3 WaffG, § 13 Abs. 2 WaffG, § 10 Abs. 1 WaffG i.V.m. § 13 Abs. 1 WaffG)	57,00 Euro
26.1.3.	Ausstellung einer grünen WBK für Erben und Folge-WBK (§§ 10 Abs. 1 und 20 Abs. 1 WaffG)	57,00 Euro
26.1.4.	Ausstellung einer gelben WBK für Sportschützen / gelben Folge-WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 6 WaffG)	73,00 Euro
26.1.5.	Ausstellung einer Vereins-WBK (grün/gelb) (§ 10 Abs. 2 S. 2 WaffG)	73,00 Euro
26.1.6.	Ausstellung einer roten WBK für Sachverständige (§§ 10 Abs. 1 und 18 Abs. 2 WaffG)	91,00 Euro
26.1.7.	Ausstellung einer roten WBK für Sammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	231,00 Euro
26.1.8.	Eintragung einer Mitinhaberschaft pro WBK (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	57,00 Euro
26.1.9.	Umschreibung einer Vereins-WBK nach Wechsel des Vereinsvertreters (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	57,00 Euro
26.2.	**Erlaubnisse I**	
26.2.1.	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	57,00 Euro
26.2.2.	Ausstellung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	345,00 Euro
26.2.3.	Ausstellung eines Waffenscheins für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	282,00 Euro
26.2.4.	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins zum Führen von SRS-Waffen (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	107,00 Euro
26.2.5.	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	57,00 Euro
26.2.6.	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis (Rechtsgrundlage wie für die in Verlust geratene Erlaubnis)	Gebühr i. H. der ursprünglichen Erlaubnis
26.2.7.	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb der 1. oder 2. Kurzwaffe für Jäger ohne Bedürfnisprüfung (§§ 10 Abs. 1 und 13 Abs. 2 WaffG)	58,00 Euro
26.2.8.	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer Waffe für Sportschützen oder Jäger mit Bedürfnisprüfung (Kurz- und Langwaffen; Jäger: 3. Kurzwaffe) (§ 10 Abs. 1 S. 1 und § 14 Abs. 2 WaffG; § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WaffG)	66,00 Euro
26.2.9.	Eintrag einer oder zeitgleich mehrerer Langwaffen oder Schalldämpfer für Jäger nach Erwerb aufgrund Jagdschein in eine WBK (ohne Bedürfnisprüfung) (§ 13 Abs. 3 und 9 WaffG)	29,00 Euro
26.2.10.	Eintrag einer Waffe in eine WBK aufgrund bestehender Erwerbsberechtigung (Sportschützen alle Waffen einschließlich Erwerb aufgrund gelber WBK / Jäger Kurzwaffen) (§ 14 Abs. 2 und 3 WaffG, § 14 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 4, § 14 Abs. 6 WaffG; § 13 Abs. 2 WaffG, § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WaffG)	29,00 Euro
26.2.11.	Austrag einer oder mehrerer Waffen aus einer WBK (§ 37a i.V.m § 37g WaffG)	29,00 Euro
26.2.12.	Eintrag / Austrag von Waffen in einen / aus einem Europäischen Feuerwaffenpass (§ 37a i.V.m § 37g WaffG)	29,00 Euro
26.2.13.	Eintrag / Austrag eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechseltrommel gleichen oder kleineren Kalibers in eine WBK (Anl. 2 zum WaffG, Abschn. 2, Nr. 2.1 und 2.2)	29,00 Euro
26.2.14.	Eintrag der Munitionserwerbsberechtigung pro Waffe (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	29,00 Euro
26.2.15.	Änderung / Umschreibung des Sammelthemas auf einer roten WBK (§ 17 Abs. 2 WaffG)	116,00 Euro
26.2.16.	Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§ 28a Abs. 1 i.V.m. § 28 WaffG)	200,00 Euro
26.2.17.	Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	102,00 Euro
26.2.18.	Erlaubnis / Zustimmung zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 29 Abs. 1 und 2 WaffG)	29,00 Euro
26.2.19.	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition zu Waffenherstellern / Waffenhändlern in einem anderen EU-Mitgliedsstaat für Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 30 WaffG)	97,00 Euro
26.2.20.	Erteilung einer Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen u. d. dafür bestimmten Munition nach Deutschland bei Besuchen durch Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 2 WaffG)	29,00 Euro
26.2.21.	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	29,00 Euro
26.2.22.	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	29,00 Euro

26.2.23.	Zulassung von Ausnahmen vom Alterserfordernis (Schießen von Kindern auf Schießstätten) (§ 27 Abs. 3 i.V.m. § 27 Abs. 4 WaffG)	29,00 Euro
26.3.	**Erlaubnisse II**	
26.3.1.	Überprüfung Waffenhandelsbücher (max. einmal / Jahr)	120,00 Euro - 2.500,00 Euro
26.3.2.	Erlaubnis zur Herstellung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (Waffenherstellungserlaubnis) (§ 21 Abs. 1 WaffG) und Stellvertretererlaubnis (§ 21a WaffG)	120,00 Euro - 2.500,00 Euro
26.3.3.	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (Waffenhandelserlaubnis) (§ 21 Abs. 1 WaffG) und Stellvertretererlaubnis (§ 21a WaffG)	120,00 Euro - 2.500,00 Euro
26.3.4.	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	75,00 Euro - 500,00 Euro
26.3.5.	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (z. B. Schießwagen, mobile Luftdruckschießstände) (§ 27a WaffG)	100,00 Euro - 500,00 Euro (+ Aufw. Sachverst.)
26.3.6.	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (Schießerlaubnis) (§ 10 Abs. 5 WaffG)	75,00 Euro - 200,00 Euro
26.3.7.	Zulassung von Ausnahmen von Handelsverboten (Vertrieb / Überlassen auf Märkten, Messen, im Reisegewerbe etc.) (§ 35 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	75,00 Euro - 750,00 Euro
26.3.8.	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG)	100,00 Euro - 750,00 Euro
26.3.9.	Festsetzung eines Waffenbesitzverbotes inklusive Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 41 Abs. 1 und 2 WaffG)	150,00 Euro - 600,00 Euro
26.3.10.	Anordnungen zur Sicherstellung / Einziehung von Waffen, Gegenständen und Erlaubnisurkunden (§ 46 Abs. 2,3, 4 und 5 WaffG, § 40 Abs. 5 WaffG, sowie § 54 WaffG)	100,00 Euro - 600,00 Euro
26.3.11.	Anordnungen zur Vorlage von Gegenständen (§ 39 Abs. 3 WaffG)	50,00 Euro - 100,00 Euro
26.3.12.	Untersagung des Abhaltens von Lehrgängen für das kampfmäßige Schießen / Verteidigungsschießen (§ 25 Abs. 1 S. 1 AWaffV)	100,00 Euro - 600,00 Euro
26.3.13.	Sicherheitstechnische Regelüberprüfung von Schießstätten zuzüglich Aufwendungen für Schießstandsachverständigen (§ 27a WaffG)	100,00 Euro - 500,00 Euro (+ Aufw. Sachverst.)
26.4.	**Sprengstoffrecht**	
26.4.1.	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach SprengG (§ 34 Abs. 2 der 1. SprengV)	40,00 Euro
26.4.2.	Erlaubnis zum Erwerb und zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen nach § 27 SprengG	75,00 Euro
26.4.3.	Verlängerung der Erlaubnis zum Erwerb und zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen nach § 27 Abs. 2 SprengG	35,00 Euro
26.4.4.	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	75,00 Euro
26.4.5.	Verlängerung / Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 2 SprengG	35,00 Euro
26.4.6.	Erteilung / Änderung einer Erlaubnis nach § 7 SprengG	120,00 Euro - 2.500,00 Euro
26.5	**Sonstige Amtshandlungen**	
26.5.1.	Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden.	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
26.5.2.	Gebühr für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat einschließlich Sicherstellung von Gegenständen.	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
26.5.3.	Gebühr für die Ablehnung aus anderen Gründen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung.	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
26.5.4.	Vor-Ort-Kontrollen zur sicheren Aufbewahrung von Waffen gemäß § 36 Abs. 3 WaffG-bei Beanstandungen und Verdachtskontrollen	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
27.	**Baurecht**	
27.1.	**Bauvoranfrage**	
27.1.1.	Erteilung eines Bauvorbescheides, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	1 o/oo der Baukosten (nach DIN 276), mind. 140,00 Euro
27.1.2.	In den übrigen Fällen	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
27.1.3.	Zurücknahme eines Antrags bzw. einer Anfrage (abhängig vom Verfahrensstand)	1/10 bis 1/2 der Genehmigungsgebühr; mind. 100,00 Euro
27.1.4.	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheids	1/4 der Genehmigungsgebühr; mind. 100,00 Euro
27.2.	**Baugenehmigungsverfahren**	
27.2.1.	Änderungen während eines laufenden Verfahrens	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
27.2.2.	Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)	5,0 o/oo der Baukosten (nach DIN 276) mind. 200,00 Euro
27.2.3.	Baugenehmigung (§ 58 LBO)	6,5 o/oo der Baukosten (nach DIN 276) mind. 200,00 Euro

27.2.4.	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (Werbeanlagen, Abbruch, Nutzungsänderung u. a.)	200,00 Euro - 2.000,00 Euro
27.2.5.	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 LBO)	2 o/oo der Baukosten (nach DIN 276); mind. 140,00 Euro
27.2.6.	Teilbaugenehmigung, wenn bei der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	200,00 Euro - 2.000,00 Euro
27.2.7.	Teilbaufreigabe (§70 LBO)	65,00 Euro - 150,00 Euro
27.2.8.	Erteilung einer Zustimmung (§ 70 Abs. 1 LBO)	6,5 o/oo der Baukosten (nach DIN 276) mind. 200,00 Euro
27.2.9.	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bescheides (§ 62 Abs 2 LBO)	1/4 der Genehmigungsgebühr; mind. 100,00 Euro
27.2.10.	Ablehnung eines Antrags bzw. einer Anfrage (abhängig vom Verfahrensstand)	1/10 bis zur vollen Genehmigungsgebühr; mind. 100,00 Euro
27.2.11.	Zurücknahme eines Antrags bzw. einer Anfrage (abhängig vom Verfahrensstand)	1/10 bis 1/2 der Genehmigungsgebühr; mind. 100,00 Euro
27.2.12.	Genehmigung von Werbeanlagen	
27.2.12.1.	- unbeleuchtet	20,00 Euro/m²; mind. 50,00 Euro
27.2.12.2.	- beleuchtet	25,00 Euro/m²; mind. 50,00 Euro
27.3.	**Kenntnisgabeverfahren**	
27.3.1.	Eingangs- und Vollständigkeitsbestätigung (§ 53 Abs. 5 LBO)	210,00 Euro
27.3.2.	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO (insb. unvollständige Unterlagen)	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
27.3.3.	Untersagung des Baubeginns (§ 59 Abs.4 LBO)	140,00 Euro
27.3.4.	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns (§ 59 Abs. 4 LBO)	140,00 Euro
27.3.5.	Zurücknahme eines Antrags (abhängig vom Verfahrensstand)	100,00 Euro - 210,00 Euro
27.3.6.	Einholung Stellungnahmen bzgl. Erschließung und Benachrichtigung der Angrenzer (je Stellungnahme)	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
27.4.	**Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen**	
27.4.1.	Art der baulichen Nutzung	
27.4.1.1.	**Ausnahme** von der Art der baulichen Nutzung nach § 31 Absatz 1 BauGB	250,00 Euro + 10,00 Euro/m² je angefangenem zusätzlich gewonnenem m² Nutzfläche
27.4.1.2.	**Befreiung** von der Art der baulichen Nutzung nach § 31 Absatz 2 BauGB	1.100,00 Euro + 20,00 Euro/m² je angefangenem zusätzlich gewonnenem m² Nutzfläche
27.4.2.	Befreiung von der Bauweise / Geschossigkeit	Bauweise 550,00 Euro fest, 110,00 Euro je m² Fläche, die zum Vollgeschoss führt, mind. 110,00 Euro
27.4.3.	Zusätzliche Wohneinheit	110,00 Euro je m² Nutzfläche
27.4.4.	Überschreitung der zulässigen **Geschossfläche**	
27.4.4.1.	- Gebäude	110,00 Euro je m² der Überschreitung
27.4.4.2.	- Garagen	55,00 Euro je m² der Überschreitung
27.4.5.	**Grundfläche**	
27.4.5.1.	- durch baul. Anlagen nach § 19 Abs. 2 BauNVO	110,00 Euro je m² der Überschreitung
27.4.5.2.	- durch baul. Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO	
27.4.5.2.1.	- Gebäude	55,00 Euro je m² der Überschreitung
27.4.5.2.2.	- sonstige Anlagen	30,00 Euro je m² der Überschreitung
27.4.6.	**Befreiung zum Vor- und Zurücktreten von der Baulinie, Überschreitung Baugrenze, Bautiefe**	
27.4.6.1.	Ausnahme nach § 31 Absatz 1 BauGB	50,00 Euro je m² der Überschreitung
27.4.6.2.	Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB	150,00 Euro je m² der Überschreitung
27.4.6.3.	Zulassung nach § 23 Abs. 3 BauNVO (Baugrenzen)	20,00 Euro je m² der Überschreitung, mind. 100,00 Euro
27.4.6.4.	Zulassung nach § 23 Abs. 4 BauNVO (Bautiefe)	20,00 Euro je m² der Überschreitung, mind. 100,00 Euro
27.4.6.5.	Zulassung nach § 23 Abs. 5 BauNVO (Nebenanlagen)	10,00 Euro je m² der Überschreitung, mind. 100,00 Euro
27.4.7.	Befreiung von der **Höhe** der baul. Anlage (First-/Trauf-/Sockel/ Kniestockhöhe)	
27.4.7.1.	- Gebäude	bis 25 cm 500,00 Euro, über 25 cm 1.000,00 Euro
27.4.7.2.	- sonstige	100,00 Euro - 1.000,00 Euro
27.4.8.	Befreiung von der festgesetzten **Firstrichtung**	
27.4.8.1.	- Hauptgebäude	330,00 Euro
27.4.8.2.	- untergeordnete Gebäude/Garagen/Nebenanlagen	220,00 Euro
27.4.9.	Befreiung von der festgesetzten **Dachform**	
27.4.9.1.	- Hauptgebäude	330,00 Euro
27.4.9.2.	- untergeordnete Gebäude/Garagen/Nebenanlagen	220,00 Euro

27.4.10.	Befreiung von der festgesetzten **Dachneigung**	
27.4.10.1.-	Hauptgebäude	330,00 Euro
27.4.10.2.-	untergeordnete Gebäude/Garagen/Nebenanlagen	170,00 Euro
27.4.11.	Befreiung von der festgesetzten **Dachausführung**	
27.4.11.1. -	Dachdeckung/Überstand	220,00 Euro
27.4.11.2. -	Dachbegrünung	10,00 Euro je m² Dachfläche, max. 20.000,00 Euro
27.4.12.	Befreiung von den Festsetzungen bzgl. **Dachgauben/**Aufbauten, wenn Dachgauben/Aufbauten nicht zulässig sind	110,00 Euro je m² zusätzlicher Nutzungsfläche
27.4.13.	Befreiung von Festsetzungen bezüglich **Einfriedungen:** Gestaltung (Art, Material, Höhe, Farbe usw.)	100,00 Euro je Gestaltungsmerkmal
27.4.14.	Befreiung von Festsetzungen bezüglich **Werbeanlagen:** Gestaltung (Art, Material, Höhe, Farbe usw.)	
27.4.14.1. -	unbeleuchtet	100,00 Euro je angefangener m²
27.4.14.2.-	beleuchtet	200,00 Euro je angefangener m²
27.4.15.	Befreiung vom **Waldabstand** nach den Bestimmungen der LBO	
27.4.15.1. -	Hauptgebäude	110,00 Euro je fehlendem angefangenem m Abstandstiefe
27.4.15.2.-	untergeordnete Gebäude/Garagen/Nebenanlagen	55,00 Euro je fehlendem angefangenem m Abstandstiefe
27.4.16.	**Sonstige** Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen, soweit nicht unter 27.4.1 bis 27.4.15.2 enthalten	50,00 Euro - 5.000,00 Euro
27.5.	**WEG - Abgeschlossenheitsbescheinigung**	
27.5.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§7 Abs.4 Nr.2 und §32 Abs.2 Nr.2 WEG)	250,00 Euro - 5.000,00 Euro
27.5.2.	Änderungen einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
27.5.3.	Änderungen während eines laufenden Verfahrens bzw. Einreichen neuer Pläne	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
27.6.	**Allgemeine Entscheidungen und Aufgaben**	
27.6.1.	Bearbeitung einer Baulasterklärung	150,00 Euro - 500,00 Euro
27.6.2.	Bauüberwachung (§ 66 LBO), bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1,5 0/00 der Baukosten (nach DIN 276) mind. 100,00 Euro
27.6.3.	Vorbereitung der Brandverhütungsschau, Niederschrift über die Brandverhütungsschau, Festsetzung der Mängel sowie Verfolgung der Mängelbeseitigung	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
27.6.4.	Brandverhütungsschau	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
27.6.5.	Nachschau	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
27.6.6.	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts (Baueinstellungen, Nutzungsuntersagungen, Abbruchanordnungen u.a.)	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
27.6.7.	Gebrauchsabnahme Fliegender Bauten	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
27.7.	**Denkmalschutz**	
27.7.1.	Entscheidungen im denkmalschutzrechtlichen Verfahren im öffentlichen Interesse	gebührenfrei
27.7.2.	Entscheidungen im denkmalschutzrechtlichen Verfahren im privaten Interesse	50,00 Euro - 2.000,00 Euro
27.7.3.	Steuerbescheinigung (Erhaltungsaufwand Baudenkmale)	Bescheinigte Brutto-Aufwendungen (Staffel): bis 2.500 Euro: 50,00 Euro bis 25.000 Euro: 100,00 Euro bis 50.000 Euro: 200,00 Euro je weitere angefangene 50.000 Euro: 100,00 Euro
27.8.	**Wasserrechtliche Maßnahmen**	
27.8.1.	Ausnahmen/Abweichungen/Befreiungen	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
27.8.2.	Wasserrechtliche Genehmigung/Entscheidung nach § 78 WHG (Überschwemmungsgebiet) / Entscheidung nach § 29 WG (Gewässerrandstreifen)	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
27.8.3.	Anordnungen, Überwachungsmaßnahmen und Schlussabnahme nach Wassergesetz	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
27.9.	**Schornsteinfegerwesen**	
27.9.1.	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts (einschließlich Anordnungen zur Beitreibung rückständiger Schornsteinfegergebühren)	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
27.9.2.	Anordnung zur Mängelbeseitigung	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
27.9.3.	Sonstige Amtshandlungen im Schornsteinfegerwesen	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
27.10.	**Erneuerbare Energien**	
27.10.1.	Anordnungen nach EWärmeG, EEWärmeG und EnEV, GEG	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
27.10.2.	Erteilung einer Befreiung	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
27.10.3.	Sonstige Amtshandlungen im Zusammenhang mit EWärmeG, EEWärmeG und EnEV, GEG	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
27.11.	**Fernstraßen**	
27.11.1.	Erteilung einer Genehmigung nach dem FStrG	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
27.11.2.	Ausnahme/Abweichung/Befreiung	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
27.11.3.	Sonstige Amtshandlungen	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro

27.12.	**Grundstücksentwässerungs-genehmigung**	
27.12.1.	Entwässerungsgenehmigung (je Haupt- oder Nebengebäude)	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
27.13.	**Sonstiges**	
27.13.1.	Ablehnung Antrag auf baupolizeiliches Einschreiten	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
27.13.2.	Teilung von Grundstücken (§ 8 LBO)	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
27.13.3.	Auskunft aus dem Baulastverzeichnis	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro
27.13.4.	Befreiung von der Photovoltaikpflicht	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 Euro

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

FEUERWEHR AKTUELL

Großbrand: Viel Arbeit nach dem Einsatz



Die Einsatzkleidung muss schnell wieder gewaschen werden.
Foto: T. Riedinger

Der Großbrand in der Jysk-Filiale in der Nacht vom 30. April ist vielen gegenwärtig. Für die Feuerwehr Gaggenau war der Einsatz mit dem Verlassen der Einsatzstelle längst nicht zu Ende. Der Einsatz begann nachts und endete für die meisten Fahrzeuge nach sieben Stunden gegen 8 Uhr. Die Drehleiter war gemeinsam mit der Abteilung Michelbach für Nachlöscharbeiten insgesamt elf Stunden im Einsatz. Die Abteilung Bad-Rotenfels war dreimal zur Brandnachschau an der Einsatzstelle, davon einmal geplant am selben Tag um 16 Uhr und zwei weitere Male durch Alarmierung von Passanten. Am Nachmittag des 2. Mai wurden die Ölsperren im Stahlbach entfernt und die Brandruine erneut kontrolliert. Hierfür waren im Schnitt 14 Feuerwehrangehörige für insgesamt sieben Stunden im Einsatz. Direkt nach jedem Einsatz müssen die Fahrzeuge der Feuerwehr wieder hergerichtet werden, damit sie schnell wieder einsatzbereit sind. Dabei müssen die Fahrzeuge getankt und saubere Schläuche verladen werden. Die entleerten Atemluftflaschen werden durch neu gefüllte Druckbehälter ersetzt. Außerdem werden die Atemschutzgeräte gereinigt und hygienisch relevante Teile wie Atemluftmasken ausgetauscht. Eine Einsatzkurzprüfung stellt sicher, dass das Gerät einwandfrei funktioniert. Bei einem Einsatz im Innenraum wie im Möbelhaus Jysk wird die Kleidung stark verunreinigt durch verbrannte Rückstände, Asche und mehr. Auch der Brandrauch mit setzt sich mit vielen Schadstoffen fest. Deshalb wird die Kleidung gewaschen und desinfiziert. Hierfür besitzt die Feuerwehr eine spezielle Waschmaschine und einen Trockenschrank. Für die Übergangszeit erhalten die Feuerwehrangehörigen einen vollständigen Satz sauberer Kleidung. Im Fall des Großbrandes bei Jysk mussten insgesamt 17 Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzbereit gemacht werden. Der Schlauchwagen wurde mit 35 B-Schläuchen aufgefüllt. Die empfindliche Drehleiter musste von Hand mit Reinigungsschaum, Schwämmen und niedrigem Wasserdruck abgespült werden. Im Rettungszentrum wurden 26 Atemluftflaschen und eine Arbeitsflasche (zum Beispiel zum Aufblasen eines Zeltes) neu befüllt. 70 Schläuche wurden gewaschen, auf Dichtigkeit geprüft und zum Trocknen im Schlauchturm aufgehängt. Hiermit waren 14 Feuerwehrangehörige mehr als zehn Stunden beschäftigt. Innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Einsatz wurden 20 vollständige Sätze Einsatzkleidung (Jacke, Hosen, Handschuhe) und acht Helme gewaschen, getrocknet und wieder an die jeweiligen Feuerwehrangehörigen ausgegeben. An den Folgetagen reinigten zwei Feuerwehrangehörige in insgesamt 30 Stunden weitere zwölf Sätze Einsatzkleidung und zwei Helme.

ZUHAUSE GESUCHT



Suri ist neugierig und möchte viel lernen.
Foto: Tiere brauchen Freunde

Das junge Hundemädchen **Suri** ist noch ein wenig unsicher, aber sehr liebesbedürftig und verträgt sich gut mit ihren vierbeinigen Artgenossen. Es ist auch möglich, die Hündin als Pflegehund aufzunehmen. Aktuell lebt sie in der Auffangstation am Baden-Airpark **Infos unter www.tiere-brauchen-freunde.de oder unter Tel. 07221 9929770 (bitte auf AB sprechen).**

Vorgezogener Annahmeschluss für Vereine, Kirchen und Organisationen



Der Annahmeschluss für die Gaggenauer Woche ist für **KW 22 am Montag, 26. Mai, um 12 Uhr.**
Die Ausgabe erscheint am Mittwoch, 28. Mai.
Wir bitten um Beachtung, dass nach der Annahmefrist keine Artikel mehr angenommen werden können.

Impressum

GAGGENAUER WOCHE
Gaggenau mit Ortsteilen, Ottenau, Bad Rotenfels, Freiolsheim, Hörden, Michelbach, Oberweier, Selbach, Sulzbach
Auflage: 15.369
Erscheinungsweise:
Erscheint i. d. R. wöchentlich
Ausgabe erscheint auch online!

Herausgeber, Druck und Verlag
NUSSBAUM *MEDIEN*
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen
Georg Feuerer, Stadt Gaggenau, Haupstraße 71, 76571 Gaggenau

Verantwortlich für den Textteil
Klaus Nussbaum,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

Verantwortlich für den Anzeigenteil
Klaus Nussbaum
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

Anzeigenberatung/ -verkauf
Außenbüro Ettlingen
Tel. 07243 5053-0
Fax: 07243 5053-10
ettlingen@nussbaum-medien.de

Fragen zur Zustellung
G. S. Vertriebs GmbH
Josef-Beyerle-Straße 2
71263 Weil der Stadt
Tel. 07033 69240
info@gsvertrieb.de
www.gsvertrieb.de

Sportpiktogramme
©DOSB/Sportdeutschland